

RS Vwgh 1994/5/19 92/07/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde hat sich mit den Behauptungen des Beauftragten in gebotener Weise auseinanderzusetzen und sachbezogen nachvollziehbar zu begründen, weshalb die Verlängerung der ihm nach § 59 Abs 2 AVG gesetzten Frist um eine bestimmte Zeit ausreichend sei, um ihm die Leistungserfüllung zu ermöglichen (Hinweis E 14.12.1993, 92/07/0158; E 12.10.1993, 92/07/0002).

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Ermessensentscheidungen VwRallg3/4 Kosten für das Hilfspersonal

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070067.X08

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>